

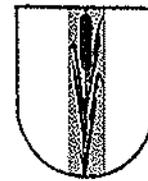
STADT

KEHL



GEMEINDE

NEURIED



BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan
"Verbindungsstraße L 98 ALT - L 98 NEU"

22. September 2000

Planungsbüro Kölz
Alexanderstraße 112
70180 Stuttgart
Tel.: 0711/23 87 10
Fax: 0711/23 87 150

Stadtverwaltung Kehl
Stadtbauamt-Planungsabteilung
Herderstraße 3
77694 Kehl
Tel.: 07851/8 83 17
Fax: 07851/8 83 63

Gemeinde Neuried
Bauamt
Kirchstraße 21
77743 Neuried
Tel.: 07807/97-0
Fax: 07807/97-177

INHALT

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG
 - 1.1 Problemstellung
 - 1.2 Untersuchung alternativer Planungskonzepte
 - 1.2.1 Planfeststellung Landesstraße 98 Rheinübergang
Altenheim-Eschau / Anschluß L 98 ALT bei
Kittersburg - Umplanung zum Kreisverkehrsplatz -
 - 1.2.2 Vorgesehenes "Interkommunales Gewerbegebiet"
im Bereich der L 98 NEU sowohl auf Gemarkung
Kehl-Goldscheuer, als auch auf Gemarkung
Neuried-Altenheim
 - 1.3 Ausgangsbasis Planfall 1
 - 1.4 Bebauungsplanverfahren "Verbindungsstraße
L 98 ALT - L 98 NEU"

2. EINORDNUNG IN ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN
 - 2.1 Flächennutzungsplan
 - 2.2 Gesamtverkehrskonzept

3. ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

4. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

5. BESTAND INNERHALB DES PLANUNGSGEBIETES
 - 5.1 Topographie
 - 5.2 Nutzung
 - 5.3 Freiflächen / Vegetation
 - 5.4 Eigentumsverhältnisse - erforderlicher Grunderwerb

- 6. VERKEHRLICHE AUSWIRKUNGEN
 - 6.1 Verkehrsentwicklung 1993 - 1996 - 2000 im Nahbereich des Planungsgebietes
 - 6.2 Ermittlung des zusätzlichen Fahrtenaufkommens im Prognosezeitraum 2015
 - 6.2.1 Strukturelle Erweiterungen
 - 6.2.2 Spezifische Bestimmungsfaktoren zum "Interkommunalen Gewerbegebiet"
 - 6.2.3 Zusätzliches Fahrtenaufkommen infolge des "Interkommunalen Gewerbegebietes"
 - 6.3 Prognosebelastung 2015 im Umfeld und auf der Verbindungsstraße L 98 ALT - L 98 NEU bezogen auf den Planfall 1

- 7. LANDSCHAFT / ÖKOLOGIE
 - 7.1 Grünordnung
 - 7.1.1 Bestand
 - 7.1.2 Analyse
 - 7.2 Abarbeitung des § 8 BNatSchG
 - 7.2.1 Eingriffsvermeidung
 - 7.2.2 Eingriffsminimierung
 - 7.2.3 Gestaltungsmaßnahmen mit ausgleichender Wirkung
 - 7.3 Ausgleichsmaßnahmen
 - 7.4 Bilanzierung

- 8. FLÄCHENBILANZ

1.

ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

1.1

Problemstellung

Für das Bauvorhaben "Landesstraße 98 Rheinübergang Altenheim-Eschau" besteht mit Datum vom 15.07.1997 ein planfestgestellter Entwurf. Hierbei sieht die Verlängerung der Landesstraße 98 NEU in östlicher Richtung in Höhe des Kehler Stadtteiles Kittersburg einen Anschluß an die bestehende L 98 als kanalisierte Einmündung mit Linksabbiegespur vor.

In der Erörterungsverhandlung des Planfeststellungsverfahrens wie auch in einer zusätzlichen Anhörung durch die Planfeststellungsbehörde forderte die Stadt Kehl eine leistungsfähige Ausbildung des Knotenpunktes L 98 NEU / L 98 ALT mittels eines Kreisverkehrsplatzes (östlich von Kittersburg).

Der Straßenbaulastträger hat die Ausbildung eines Kreisverkehrsplatzes mit Datum vom 21.05.1999 ergänzend planen lassen (RE-Entwurf). Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg hat die geänderte Ausbildung des Knotenpunktes östlich der Ortslage Kittersburg auf Altenheimer Gemarkung genehmigt.

Für die Ausbildung des Anschlusses bei Kittersburg als Kreisverkehrsplatz (KVP) ist am 05.10.1999 ein geändertes Plangenehmigungsverfahren eingeleitet worden, welches auf Wunsch der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried Ende 1999 ausgesetzt wurde, um den beiden betroffenen Kommunen die Möglichkeit zu geben, ihre zwischenzeitlich entwickelten städtebaulichen Vorstellungen bestmöglich in die laufende Straßenplanung des Landes zu integrieren und in eigener Zuständigkeit rechtlich zu sichern.

Im Zusammenhang mit der gegenwärtig im Bau befindlichen neuen Rheinbrücke Altenheim-Eschau und der damit verbundenen veränderten Trassenführung der L 98 erhalten zwangsläufig auch die bereits im Flächennutzungsplan - FNP-Änderungsverfahren ausgewiesenen gewerblichen Erweiterungsflächen unmittelbar südlich von Goldscheuer (Gewann "Stockfeld") sowie im Bereich der Gemarkung Altenheim eine besondere Bedeutung.

Dies gilt insbesondere für die künftige Anbindung der potentiellen Entwicklungsflächen an das überörtliche Verkehrssystem.

Das künftig vorgesehene "Interkommunale Gewerbegebiet" ("Stockfeld/Stried") im Bereich der L 98 NEU - östlich der B 36 sowie zunächst nördlich und später auch südlich der L 98 NEU - liegt sowohl auf der Gemarkung Kehl-Goldscheuer, als auch auf der Gemarkung Neuried-Altenheim.

Durch die gemarkungsübergreifende Planung "Interkommunales Gewerbegebiet" wurde die Sinnfälligkeit der Lage eines Kreisverkehrsplatzes östlich von Kittersburg im Anschluß der L 98 ALT an die L 98 NEU nach den Plangenehmigungsverfahren (RE-Entwurf) zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vertiefend diskutiert und zur Disposition gestellt.

Vor diesem Hintergrund wurde im Februar 2000 eine "Verkehrsuntersuchung Interkommunales Gewerbegebiet" durch das Planungsbüro Kölz im gemeinsamen Auftrag der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried durchgeführt.

1.2

Untersuchung alternativer Planungskonzepte

Vor dem Hintergrund des vorgesehenen "Interkommunalen Gewerbegebietes" waren für die Verkehrsuntersuchung insbesondere folgende Zielvorgaben von vordergründiger Bedeutung:

- Ermittlung bzw. Hochrechnung der Analyseverkehrsmengen für die relevanten Netzknotenpunkte und Querschnitte auf das Basisjahr 2000.
- Verkehrsentwicklung 1993 - 1996 - 2000 im Nahbereich des Planungsgebietes.
- Ermittlung des prognostisch zu erwartenden Verkehrsaufkommens infolge der geplanten gewerblichen Nutzungserweiterungen und dessen künftige Verteilung auf das relevante Straßennetz (auf der Basis der Prognosebelastung 2010 Variante 1 + von BRILON-AHN vom November 1995).
- Prognostische Einschätzung für folgende relevante Planfallkonstellationen:
 - o Planfall OA
 - * Rheinbrücke Altenheim-Eschau und L 98 NEU realisiert
 - * Anbindung der L 98 ALT an die L 98 NEU im Bereich zwischen Kittersburg und Hohnhurst entsprechendem bisherigen Ansatz (Rückbau des verbleibenden restlichen Teilstücks der L 98 ALT)
 - * Noch keine Nutzungserweiterungen im Bereich der L 98 NEU
 - o Planfall OB
 - * Rheinbrücke Altenheim-Eschau und L 98 NEU realisiert

- * Verbindungsstraße zwischen L 98 ALT und L 98 NEU westlich von Kittersburg
(Kompletter Rückbau der L 98 ALT östlich von Kittersburg)
- * Noch keine Nutzungserweiterungen im Bereich der L 98 NEU
- Planfall 1
 - * Rheinbrücke Altenheim-Eschau und L 98 NEU realisiert
 - * Verbindungsstraße zwischen L 98 ALT und L 98 NEU westlich von Kittersburg
(Kompletter Rückbau der L 98 ALT östlich von Kittersburg)
 - * Mit gewerblichen Nutzungserweiterungen im Bereich der L 98 NEU (Interkommunales Gewerbegebiet)
- Verkehrstechnische Konsequenzen für die relevanten Knotenbereiche, unter Berücksichtigung der im bisherigen Planungsverfahren bereits entwickelten Knotenpunktlösungen.

1.2.1

Planfeststellung Landesstraße 98 Rheinübergang Altenheim-Eschau / Anschluß L 98 ALT bei Kittersburg - Umplanung zum Kreisverkehrsplatz -

Der mit Datum vom 15.07.1997 planfestgestellte Entwurf der L 98 NEU (Brückenzufahrt) beinhaltet eine dreiarmige Knotenpunktsausbildung östlich von Kittersburg zur Anbindung dieses Stadtteils. Die Stadt Kehl hat im Zuge der Anhörung zur Planfeststellung angeregt, östlich von Kittersburg einen Kreisverkehrsplatz auszubauen, um den Stadtteil Kittersburg und auch den Gemeindeverbindungsweg nach Müllen anzubinden. Im planfestgestellten Entwurf erfolgte die Wirtschaftswegeführung niveaufrei über ein Brückenbauwerk.

Diese Anregung wurde vom Straßenbaulastträger (Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr) in das laufende Planfeststellungsverfahren aufgenommen.

Die Gemeinde Neuried hat sich im Zuge der Anhörung zu der Anregung der Stadt Kehl gegen den Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes östlich von Kittersburg ausgesprochen.

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg hat die geänderte Ausbildung des Knotenpunktes als Kreisverkehrsplatz östlich von Kittersburg auf Altenheimer (Neuried) Gemarkung genehmigt.

Anlässlich eines gemeinsamen Termins mit der Gemeinde Neuried beim Regierungspräsidium Freiburg am 10.11.1999 wurde vereinbart, das Plan-genehmigungsverfahren bis zum 01.10.2000 auszusetzen.

1.2.2

Vorgesehenes "Interkommunales Gewerbegebiet" im Bereich der L 98 NEU sowohl auf Gemarkung Kehl-Goldscheuer, als auch auf Gemarkung Neuried-Altenheim

Mit der Fertigstellung der neuen Rheinbrücke Altenheim-Eschau wird im Oberrheingebiet ein weiterer Grenzübergang von Deutschland nach Frankreich zur Verfügung stehen. Die neue Rheinbrücke soll ca. im Frühjahr 2003 für den Verkehr freigegeben werden.

Die Stadt Kehl und die Gemeinde Neuried haben als Anrainergemeinden erste Überlegungen angestellt, an dieser Stelle entlang der L 98 NEU ein interkommunales Gewerbegebiet zu erschließen.

Dieses interkommunale Gewerbegebiet würde sich im regionalen Vergleich durch eine besondere Standortgunst auszeichnen. Durch die hervorragende verkehrsgeographische Lage bieten sich ansiedlungsinteressierten Unternehmen an diesem Standort strategische Wettbewerbsvorteile.

Ein künftiges interkommunales Gewerbegebiet könnte in mehreren Abschnitten realisiert werden. Die gesamte Fläche umfaßt ca. 40 ha und liegt etwa jeweils zur Hälfte auf Kehler (Goldscheuer) und auf Neurieder (Altenheimer) Gemarkung.

Es besteht Einvernehmen, daß aufgrund dieser Situation die beiden Kommunen gemeinsam planen, erschließen und ein interkommunales Gewerbegebiet anstreben.

Die Ver- und Entsorgung mit technischer Infrastruktur ist nur von Kehl aus möglich.

Durch die Gespräche zwischen der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried haben sich Überlegungen zu einer Verschiebung des Kreisverkehrsplatzes nach Westen ergeben. Hierdurch könnte eine verbesserte Anbindung des interkommunalen Gewerbegebietes erreicht werden mit Vorteilen für den Stadtteil Kittersburg und die Erschließung der südlich der Gemeindegrenze verlaufenden Neurieder Flächen.

1.3

Ausgangsbasis Planfall 1

Der Planfall 1 geht von folgender Netzkonstellation aus:

- Rheinbrücke Altenheim-Eschau und L 98 NEU realisiert.
- Verbindungsstraße zwischen L 98 ALT und L 98 NEU westlich von Kittersburg (kompletter Rückbau der L 98 ALT östlich von Kittersburg) analog Planfall OB (vgl. "Verkehrsuntersuchung Interkommunales Gewerbegebiet").
- "Interkommunales Gewerbegebiet" im Bereich der L 98 NEU realisiert.

Für die verkehrliche Erschließung des "Interkommunalen Gewerbegebietes" wird folgendes Netzprinzip angesetzt:

- Erschließung des nördlich der L 98 NEU befindlichen Areals über die B 36 (Anbindung in Höhe Industriestraße) sowie über die vorgesehene Verbindungsstraße zwischen L 98 ALT und L 98 NEU (westlich von Kittersburg).
- Erschließung des südlichen Areals über die L 98 NEU in Höhe der o. g. Verbindungsstraße L 98 ALT - L 98 NEU.
- Die relevanten Knotenströme sind im Verkehrsgutachten für den Gesamttag, als auch für die maximale Spitzenstunde (Pkw-E/ H_{MAX}) dargestellt und bilden die Grundlage für die Berechnungen der Leistungsfähigkeit.

1.4

Bebauungsplanverfahren "Verbindungsstraße L 98 ALT - L 98 NEU"

Bis zum 01.10.2000 ist die Plangenehmigung Landesstraße 98 NEU beim Regierungspräsidium Freiburg ausgesetzt. Die Gemeinde Neuried und die Stadt Kehl sollten bis zu diesem Zeitpunkt über einen rechtskräftigen Bebauungsplan die verkehrliche Anbindung von Kehl-Kittersburg, dem Ortsverbindungsweg nach Müllen sowie der geplanten gewerblichen Flächen nördlich und südlich der L 98 NEU vorlegen.

Das "Verkehrsgutachten Interkommunales Gewerbegebiet" bestätigt, daß ein Kreisverkehr ca. 500 m östlich der Kreuzung B 36 / L 98 NEU verkehrstechnisch alle Belange erfüllen würde.

Die Einrichtung eines 1-streifigen Kreisverkehrs mit jeweils 1-streifigen Knotenzufahrten am künftigen Knotenbereich L 98 / Verbindungsstraße L 98 ALT - L 98 NEU / Anbindung südliches Gewerbegebiet - Gemeinde-

verbindungsstraße Müllen ist im Hinblick auf die Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit - auch während der Spitzenzeiten - ohne nennenswerte Probleme möglich.

Dies trifft auch für den Prognosezeitraum 2015 ("Interkommunales Gewerbegebiet" realisiert) zu.

Vor dem Hintergrund der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (vgl. Planfeststellungsverfahren) ist der Rückbau der L 98 ALT (Offenburger Straße) bzw. Teilen der Wirtschaftswege in östlicher Richtung zum Stadtteil Kittersburg und östlich der Dorfstraße als nahezu komplette Rekultivierungsmaßnahme ein weiteres wichtiges Planungsziel des Bebauungsplanes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich wird über die tatsächliche Nutzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes keine Aussage getroffen.

Die Planung verfolgt als einzigen Zweck die Sicherung der Verkehrsanbindungen.

Die Erfordernis der Planaufstellung ergibt sich aus der Sicherung der verkehrlichen Erschließung der städtebaulichen Entwicklungen am Südrand von Kehl-Goldscheuer und am Nordrand von Neuried-Altenheim mit der Gemeindeverbindungsstraße nach Müllen.

2.

EINORDNUNG IN ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

2.1

Flächennutzungsplan

Die geplante Trassenlinie der Verbindungsstraße L 98 ALT - L 98 NEU - Gemeindeverbindungsstraße Müllen ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan 1996 nicht enthalten.

Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und es sich bei der L 98 NEU um einen geplanten Hauptverkehrszug handelt, der im Flächennutzungsplan (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB) dargestellt werden muß, haben sowohl die Stadt Kehl als auch die Gemeinde Neuried parallel zum Bebauungsplanverfahren ein FNP-Änderungsverfahren eingeleitet.

Die Gemeinde Neuried hat in der derzeit laufenden Flächennutzungsplanfortschreibung südlich der L 98 NEU, ca. 14 ha gewerbliche Baufläche

vorgesehen. Diese vorgesehene Fläche kann nur von der L 98 NEU aus erschlossen werden.

Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuried hat auch Auswirkungen auf die geplante Anbindung der Ortschaft Kittersburg und den Ortsverbindungsweg nach Müllen.

Die Stadt Kehl erachtet eine vorgezogene Flächennutzungsplanfortschreibung für die städtebaulichen Entwicklungen im Süden (Goldscheuer) außerhalb der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes als notwendig.

Im Zusammenhang mit der punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich soll auch die am Südrand von Kehl-Goldscheuer befindliche geplante Sonderbaufläche "Einkaufszentrum" in eine geplante Gewerbefläche umgewandelt werden.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB neben dem Flächennutzungsplan als eine örtliche Erschließungsstraße entwickelt.

2.2

Gesamtverkehrskonzept

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Landesstraße 98 NEU hat der Anschluß der L 98 ALT in den letzten Jahren breiten Raum in der politischen Diskussion sowohl in Kehl, als auch in Neuried eingenommen.

Die Trassenplanungen (bzw. RE-Entwürfe) zu diesem Thema wurden durch die Ingenieurgemeinschaft RS / Ross-Scharbert-Wilke, Achern durchgeführt.

Die städtebaulichen Zielvorstellungen zur Planung und Entwicklung eines "Interkommunalen Gewerbegebietes" (Kehl-Neuried) führten zur gesonderten Verkehrsuntersuchung zu diesem Thema.

Diese seit Februar 2000 vorliegende Untersuchung hat deutlich gemacht, daß das bestehende bzw. künftige Verkehrssystem (Rheinbrücke Altenheim-Eschau und L 98 NEU) ~~das zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen infolge des geplanten "Interkommunalen Gewerbegebietes" (ca. 3.200 Fahrten/Tag - Summe Zu- und Abfahrt) ohne größere Netzmodifikationen aufnehmen kann.~~

Allerdings ist - wie die durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnungen gezeigt haben - im Gegensatz zu den bisherigen Annahmen am künftigen Knotenpunkt B 36 / L 98 NEU die Einrichtung eines 2-streifigen Kreisverkehrs mit jeweils 2-streifigen Zufahrten in sämtlichen Knotenpunktästen erforderlich.

Die Anbindung des geplanten "Interkommunalen Gewerbegebietes Kehl - Neuried" an das überörtliche Verkehrssystem sollte entsprechend Planfall 1 über die B 36 (in Höhe Industriestraße) sowie über die L 98 NEU (im Bereich der Verknüpfung mit der Verbindungsstraße L 98 ALT - L 98 NEU) erfolgen.

Eine zusätzliche Erschließung des Gewerbegebietes im Zuge des überörtlichen Verkehrssystems (B 36 / L 98 NEU) wird aufgrund der sich dann ergebenden kürzeren Stauraumbereiche und der damit verbundenen Störwirkungen auf den Verkehrsablauf nicht empfohlen.

Die Einrichtung eines 1-streifigen Kreisverkehrs mit jeweils 1-streifigen Knotenzufahrten am künftigen Knotenbereich L 98 NEU / Verbindungsstraße L 98 ALT - L 98 NEU / Anbindung südliches Gewerbegebiet ist im Hinblick auf die Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit - auch während der Spitzenzeiten - ohne nennenswerte Probleme möglich.

Dies trifft auch für den Prognosezeitraum 2015 ("Interkommunales Gewerbegebiet" realisiert) zu.

Eine Signalisierung der übrigen relevanten Netzknoten im Zuge der B 36 (KP B 36 / L 98 ALT - Offenburger Straße; KP B 36 / Industriestraße / Anbindung neues Gewerbegebiet) ist nicht erforderlich. Dies haben die durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnungen für die nachmittägliche Spitzenstunde (Prognose 2015) unterstrichen.

Allerdings wird dabei vorausgesetzt, daß im Bereich der beiden o. g. Knotenpunkte entsprechend ausreichende Linksabbiegespuren im Zuge der B 36 eingerichtet werden (ca. 50 m).

Durch die neue Rheinbrücke Altenheim-Eschau und die dazugehörige Brückenzufahrt L 98 NEU, ist entsprechend dem Gutachten von Prof. Brilon für den Bereich der B 36 in den Ortsdurchfahrten Marlen und Goldscheuer eine geringe Entlastung prognostiziert. Die jedoch vergleichbar geringe Entlastung wird durch die allgemeine Zunahme des Verkehrsaufkommens kompensiert und evtl. sogar übertroffen.

Die tatsächlich zu erwartenden Verkehrsmengen hängen von vielen Faktoren, die teilweise regional nicht beeinflussbar sind, ab.

Anzuführen wäre beispielhaft die Situation an der Autobahnanschlußstelle Offenburg (Offenburger Ei). Eine Ortsumfahrung (B 36 NEU) von Kehl-Goldscheuer erscheint aufgrund vorliegender Erkenntnisse kurz- und mittelfristig nicht realisierbar.

Deshalb sollen Maßnahmen realisiert werden, die die Ortsdurchfahrten weniger attraktiv machen. Die Tatsache, daß der Bereich der B 36 zwischen Allmannsweier und Kehl eine ausgewiesene Schwertransportstrecke

ist, schränken die Möglichkeiten erheblich ein. Sinnvoll erscheint ein teilweiser Rückbau der Bundesstraße in den Ortsdurchfahrten sowie die Realisierung von Kreisverkehren. Hierzu wurden bereits Vorplanungen von dem Büro Armbruster + Eidel, Offenburg, durchgeführt.

3.

ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Die nördliche Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgt entlang der Flurstücksgrenzen 3222 und 3224 (Gemarkung Goldscheuer). Hierbei werden durch die Verbindungsstraße die Flurstücke 3244 und 3245 unmittelbar betroffen (bodenordnerische Maßnahmen).

Der Geltungsbereich beinhaltet in nordöstlicher Richtung die Flächen der L 98 ALT Gemarkung Goldscheuer Flurstück 2289 (teilweise) bis zum künftig angrenzenden Straßenbaulastbereich L 98 NEU. Ebenso ist das Flurstück 3363/1 als südliche Verlängerung der Dorfstraße Kittersburg im Geltungsbereich enthalten.

Teilweise befindet sich das Flurstück 2289/6 (Wirtschaftsweg) innerhalb des Geltungsbereiches.

Die westliche Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgt im östlichen Randbereich des Flurstücks 3241 auf Gemarkung Goldscheuer und im östlichen Bereich des Flurstücks 1283 auf Altenheimer Gemarkung.

Die westliche Abgrenzung des Geltungsbereiches erfordert kleinere Eingriffe in die Flurstücke 3282, 3283 und 3290. Die Flurstücke 3284, 3285 und 3286 sind durch die Verbindungsstraßentrasse unmittelbar betroffen (bodenordnerische Maßnahmen).

Die südliche Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgt entlang der künftigen Gemeindeverbindungsstraße nach Müllen entlang dem Flurstück 1283 auf Gemarkung Altenheim.

Der Geltungsbereich umfaßt eine Gesamtfläche von ca. 4,41 ha.

4.

PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an bzw. überlagert im Bereich des Anschlußbauwerks Verbindungsstraße - L 98 NEU die Planfeststellung "Neubau Landesstraße 98 / Rheinübergang Altenheim-Eschau".

Derzeit ruht das Änderungsverfahren zur Planfeststellung bis zum 1. Oktober 2000.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches wurde auf Gemarkung Goldscheuer durch die Stadt Kehl ein Aufstellungsbeschuß zum Bebauungsplan Gewerbegebiet "Stockfeld I" gefaßt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes überlagert sich im Bereich der Rückbauzone L 98 ALT (Offenburger Straße 7,50 m auf 6,50 m) in Richtung Goldscheuer südlich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stockfeld I".

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches besteht ein Leitungsrecht für Ferngastrassen (Ruhrgas AG, Essen). Die Trassen kreuzen die Rückbaufläche der L 98 ALT (Offenburger Straße) innerhalb des Flurstücks Nr. 2289 auf der Gemarkung Kehl-Goldscheuer. Innerhalb des Schutzstreifens (15 m) befinden sich die Gasfernleitungen Nr. 50 mit Begleitkabel und die geplante Leitung Nr. 450 der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP). Westlich dieser Leitungen sind Kabelschutzrohranlagen (KSR) mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL) der GasLINE GmbH verlegt.

5.

BESTAND INNERHALB DES PLANUNGSGEBIETES

5.1

Topographie

Das Planungsgebiet im Bereich der künftigen Verbindungsstraße stellt sich als überwiegend ebene Fläche dar, die von Entwässerungs- bzw. Flutgräben durchsetzt ist.

Entlang der Gemeindegrenze Kehl-Neuried befindet sich ein Flutgraben mit nördlich verlaufendem Damm.

Die in Ost- / Westrichtung verlaufende L 98 ALT (Offenburger Straße) ist gegenüber den angrenzenden Flächen in leichter Dammlage geführt.

5.2

Nutzung

Das Planungsgebiet stellt sich überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Im Bereich der L 98 ALT (Offenburger Straße) begleiten Wirtschaftswege den Straßenkörper in zumeist tiefer Lage.

5.3

Freiflächen / Vegetation

Der Vegetationsbestand innerhalb des Geltungsbereiches soll weitgehend erhalten bleiben. Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich einige geschützte Biotope nach § 24a NatSchG BW.

Seit dem 01.01.1992 ist in Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19.11.1991, das "Biotopschutzgesetz", in Kraft. Durch das Biotopschutzgesetz wurden die besonders wertvollen und gefährdeten Biotope in Baden-Württemberg unter gesetzlichen Schutz gestellt (§ 24a - Besonders geschützte Biotope).

Die Erfassung der § 24a-Biotope in der Flur liegt in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörden.

5.4

Eigentumsverhältnisse - erforderlicher Grunderwerb

Die von der Verbindungsstraßentrasse betroffenen Flurstücke befinden sich mit Ausnahme des Flurstücks 2289 (Straßenbaulastträger L 98 ALT), 2289/6 und dem Flurstück 3241 auf Gemarkung Goldscheuer in privatem Eigentum.

Daher sind bodenordnerische Maßnahmen zu tätigen, die über kommunalen Grunderwerb oder Flächentausch zu bewerkstelligen wären.

Komplett betroffen wären auf Gemarkung Goldscheuer die Flurstücke 3244, 3245, 3284, 3285 und 3286.

In geringem Umfang (Teilerwerb) betroffen wären auf Gemarkung Goldscheuer die Flurstücke 3282, 3283 und 3290.

Der Trassenkorridor der Verbindungsstraße verläuft auf der Gemarkung Goldscheuer über das Flurstück 3241 und auf der Gemarkung Altenheim über das Flurstück 1283, welche sich in kommunalem Eigentum befinden.

6.

VERKEHRLICHE AUSWIRKUNGEN

6.1

Verkehrsentwicklung 1993 - 1996 - 2000 im Nahbereich des Planungsgebietes

Zur Ermittlung der Analyseverkehrsmengen für das Basisjahr 2000 wurde auf die in den letzten Jahren durchgeführten Verkehrserhebungen im Be-

reich Goldscheuer / Marlen / Kittersburg / Hohnhurst zurückgegriffen.

Konkret betrifft dies folgende durch das Planungsbüro Kölz in Zusammenarbeit mit der Stadt Kehl durchgeführten Verkehrserhebungen:

- Erhebung vom 11.05.1993
- Erhebung vom 19.09.1996

Des Weiteren wurde zur Ermittlung der Analyseverkehrsmengen für das Basisjahr 2000 auf allgemeine Entwicklungstendenzen des Verkehrsaufkommens zurückgegriffen.

Dabei wird folgendes deutlich:

- Insbesondere im Zuge der B 36-Ortsdurchfahrt Goldscheuer ist das Verkehrsaufkommen seit 1993 sehr stark angestiegen.
- Im einzelnen ist dabei eine Zunahme von ca. +25% (ca. 14.900 Kfz/24h: ca. 11.900 Kfz/24h) zu verzeichnen.
- Die überproportional hohe Zunahme der Querschnittbelastung resultiert vor allem aus dem starken Anstieg des Verkehrsaufkommens im Zeitbereich 1996:1993 (ca. 14.200 Kfz/24h : ca. 11.900 Kfz/24h).
- Dies wiederum dürfte insbesondere auf die in diesem Zeitraum erfolgte Inbetriebnahme des "Rheintal-Centers" in Sundheim sowie zusätzliche Wohnnutzungs-Erweiterungen im Bereich Goldscheuer zurückzuführen sein.
- Hinzu kommt sicherlich auch die weitere Aufsiedlung im Bereich des Gewerbegebietes "Waseneck".
- Aufgrund der Verteilung des Verkehrsaufkommens der B 36 südlich von Goldscheuer auf die B 36 / Ri. Lahr bzw. die L 98 / Ri. Offenburg ist die Zunahme der Querschnittbelastung im Zeitbereich 1993 - 2000 auf den beiden letztgenannten Netzelementen geringer ausgeprägt.
- Während im Zuge der L 98 / Ri. Offenburg ein Zuwachs von ca. +15% (ca. 9.000 Kfz/24h : ca. 7.800 Kfz/24h) zu verzeichnen ist, beträgt die Zunahme im Bereich der B 36 / Ri. Lahr lediglich +8,0% (ca. 6.900 Kfz/24h : ca. 6.400 Kfz/24h).

6.2.

Ermittlung des zusätzlichen Fahrtenaufkommens Im Prognosezeitraum 2015

6.2.1

Strukturelle Erweiterungen

Auf der Grundlage der vorliegenden Ausgangsdaten bzw. Randbedingungen zu den geplanten gewerblichen Erweiterungen im Bereich der L 98 NEU (Interkommunales Gewerbegebiet Kehl - Neuried) sowie in Abstimmung mit der Stadt Kehl und der Gemeinde Neuried wird für das gesamte Gewerbegebiet von einer Fläche von ca. 40 ha ausgegangen.

Dabei wird folgende Aufteilung bzw. Splittung zugrunde gelegt:

- Nördlich der L 98 NEU: ca. 25 ha
- Südlich der L 98 NEU: ca. 15 ha

Im Westen wird der vorgesehene gewerbliche Flächenbereich durch die B 36 begrenzt.

6.2.2

Spezifische Bestimmungsfaktoren

Zur Ermittlung des zusätzlich zu erwartenden Fahrtenaufkommens infolge der o. g. geplanten Nutzungserweiterungen wurden folgende Ansätze zugrunde gelegt:

- ca. 40 Arbeitsplätze/ha als Beschäftigtendichte
- ca. 85% der Beschäftigten fahren mit eigenem Pkw bzw. Kfz (Die restlichen 15% verteilen sich auf Fahrgemeinschaften, Fahrrad-Nutzer sowie ÖPNV-Benutzer, wobei auch davon ausgegangen wird, daß im Bereich des Gewerbegebietes eine ÖPNV-Andienung erfolgt.)
- ca. 500 Fahrten/24h als Kunden- und Lieferverkehr (Summe Zu- und Abfahrt)

6.2.3

Zusätzliches Fahrtenaufkommen infolge des "Interkommunalen Gewerbegebietes"

Auf der Grundlage der vorgenannten Annahmen ergibt sich für das geplante "Interkommunale Gewerbegebiet" im Bereich der L 98 NEU insgesamt ein zusätzliches Fahrtenaufkommen von

ca. + 3.200 Fahrten/Tag
(Summe Zu- und Abfahrt).

6.3

Prognosebelastung 2015 im Umfeld und auf der Verbindungsstraße L 98 ALT - L 98 NEU bezogen auf Planfall 1

Bei der Ermittlung der Prognosebelastung für den Planungszeitraum 2015 wurden neben den vorgenannten strukturellen Erweiterungen folgende Prognosefaktoren in die Überlegungen einbezogen:

- Aktuelle Erkenntnisse zur generellen Verkehrsentwicklung bis zum Planungshorizont 2015 (u. a. Shell-Prognose von 1999, ...).
- Entwicklung des Motorisierungsgrades.
- Künftiges Mobilitätsverhalten.

Als Basis diente dabei - entsprechend der Abstimmung mit den Auftraggebern - die Prognosebelastung 2010 - Variante 1 + (ohne Nutzungserweiterungen im Bereich L 98 NEU) von BRILON-AHN, die auch dem bisherigen Planungsverfahren für die L 98 NEU zugrunde liegt.

Der Planfall 1 geht von folgender Netzkonstellation aus:

- Rheinbrücke Altenheim-Eschau und L 98 NEU realisiert.
- Verbindungsstraße zwischen L 98 ALT und L 98 NEU westlich von Kittersburg (kompletter Rückbau der L 98 ALT östlich von Kittersburg).
- "Interkommunales Gewerbegebiet" im Bereich der L 98 NEU realisiert.

Für die verkehrliche Erschließung des "Interkommunalen Gewerbegebietes" wird folgendes Netzprinzip angesetzt:

- Erschließung des nördlich der L 98 NEU befindlichen Areals über die B 36 (Anbindung in Höhe Industriestraße) sowie über die vorgesehene Verbindungsstraße zwischen L 98 ALT und L 98 NEU (westlich von Kittersburg).
- Erschließung des südlichen Areals über die L 98 NEU in Höhe der o. g. Verbindungsstraße L 98 ALT - L 98 NEU.

Das Belastungsbild für Planfall 1 macht folgendes deutlich:

- Durch die Verteilung des zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufkommens infolge des "Interkommunalen Gewerbegebietes" (ca. 3.200 Fahrten/Tag - Summe Zu- und Abfahrt) auf das relevante Verkehrssystem ergibt sich zwangsläufig auf allen signifikanten Netzelementen eine entsprechende Mehrbelastung im Vergleich zu Planfall OA bzw. OB.
- Aufgrund der unmittelbaren Nähe des künftigen Gewerbegebietes zu Offenburg bzw. der BAB A5 wird ein Großteil (ca. 40%) des o. g. zu-

sätzlichen Fahrtenaufkommens im Zuge der L 98 in Richtung Offenburg bzw. in Richtung BAB A5 orientiert sein.

- Bei der Verteilung des zusätzlichen Fahrtenaufkommens im Zuge der B 36 Richtung Kehl bzw. Richtung Lahr ist im Prinzip ein annäherndes Gleichgewicht zu verzeichnen, wobei ein Richtungsübergewicht Richtung Kehl zu registrieren ist (ca. 900 Kfz/24h : ca. 750 Kfz/24h).
- Für die in Richtung Rheinbrücke Altenheim - Eschau weiterführende L 98 NEU ergibt sich im Vergleich zu Planfall OA bzw. OB eine Mehrbelastung von ca. + 300 Kfz/24h.
- An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, daß die diskutierte Realisierung eines Vergnügungsparkes auf französischer Seite und eine daraus evtl. resultierende Mehrbelastung des relevanten Straßennetzes nicht in den Ermittlungen der Prognosebelastungen enthalten ist.
- Da das Belastungsbild das **Durchschnittliche Tägliche Verkehrsaufkommen (DTV)** für einen sogenannten "Normalwerktag" (Dienstag, Donnerstag) wiedergibt und die Frequentierung von Erlebnis- und Vergnügungsparks traditionell an den Wochenenden am höchsten ist, dürfte sich auch der Einfluß auf das Verkehrsaufkommen an einem "Normalwerktag" ohnehin in Grenzen halten.
- Insgesamt ergeben sich vor diesem Hintergrund für den Planfall 1 folgende relevante Prognosebelastungen:

o L 98 NEU (zwischen Kittersburg und Hohnhurst)	ca. 16.800 Kfz/24h
o L 98 NEU (zwischen Verbindungsstraße L 98 ALT - L 98 NEU und B 36)	ca. 15.900 Kfz/24h
o L 98 NEU (westlich der B 36 bzw. Richtung Rheinbrücke Altenheim - Eschau)	ca. 15.100 Kfz/24h
o B 36 (nördl. der L 98 ALT)	ca. 13.800 Kfz/24h
o B 36 (zwischen L 98 ALT und L 98 NEU)	ca. 12.500 Kfz/24h
o B 36 (südl. der L 98 NEU)	ca. 9.100 Kfz/24h
o Verbindungsstraße L 98 ALT - L 98 NEU	ca. 2.400 Kfz/24h
o L 98 ALT (zwischen B 36 und Kittersburg)	ca. 1.500 Kfz/24h bis ca. 1.800 Kfz/24h

7.

LANDSCHAFT / ÖKOLOGIE

7.1

Grünordnung

Die Grünordnungsplanung bzw. Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung für das Plangebiet erfolgte durch das Büro für Freiraumplanung, Elchingen-Thalflingen.

7.1.1

Bestand

Die projektierte Trasse verläuft fast ausschließlich auf intensiv genutztem landwirtschaftlichem Gelände, dessen ökologische Wertigkeit als gering einzuschätzen ist.

Das Bauvorhaben durchschneidet einen linearen Biotop, eine nach BNatSchG § 24 a geschützte **Feldhecke** (Biotopnummer lt. § 24 a Kartierung 7512-317-2005). Die Feldhecke steht auf einem kleinen Wall mit einem Entwässerungsgraben auf der Südseite an der Gemarkungsgrenze zwischen Kehl und Neuried.

Die Feldhecke ist ein landschaftsbildprägendes kulturhistorisches Strukturelement. Sie stellt ein lineares Vernetzungselement innerhalb der ausgeräumten Feldflur dar, bietet Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Niederwild. Der die Feldhecke begleitende periodisch wasserführende Graben dient Amphibien als Lebensraum.

Die Feldhecke, bestehend aus Gehölzen wie Stieleichen (ca. 40 – 50 Jahre alt), Salweide, Grauweide, Zitterpappel, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Schlehe, Hundsrose, Kratzbeere, Himbeere, Brombeere hat einen vorgelagerten Saum mit z. B. Pastinak, Sumpfsiest, Waldengelwurz, Goldrute, Blutweiderich, Mädesüß, Bärenklau, Großseggen, Pfeifengras.

Im Ausstrahlungsbereich der geplanten Trasse verläuft im Osten parallel zum Bauvorhaben der Riedgraben, der in zwei Teilbereichen als § 24a Biotop, Biotoptyp **Grabenröhricht und Hecken** (Biotopnummer 7512-317-2006), kartiert ist. Er stellt ein landschaftsbildprägendes kulturhistorisches Vernetzungselement innerhalb der intensiv genutzten freien Feldflur dar. Als Amphibien und Libellenbiotop ist er besonders wertvoll einzustufen. Die Ufergehölze bestehen aus Bruchweide, Silberweide, Esche, Grauweide, Wildkirsche, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Brombeere. Schilfröhricht mit Schilf und Großseggen, Hochstauden mit überwiegend Mädesüß und Blutweiderich sowie Wasserpflanzen wie Brunnenkresse und Froschlöffel sind anzutreffen.

7.1.2

Analyse

Das Bauvorhaben nimmt vorwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch. Es durchschneidet einen wertvollen Biotop, Typ Feldhecke mit begleitendem Graben und tangiert in einem kleinen Bereich einen wertvollen Biotop, Typ Grabenröhricht und Hecke. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist zu minimieren und auszugleichen.

Gemäß § 24a Abs. 4 ist eine Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme des § 24a Biotops bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen, da überwiegend Gründe des Gemeinwohls das Bauvorhaben bestimmen.

7.2

Abarbeitung des § 8 BNatSchG

7.2.1

Eingriffsvermeidung

Aus städtebaulicher Sicht ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes an diesem Standort erforderlich. Als Abwägungsmaterial stand u. a. der Landschaftsplan bei der Fortschreibung des FNP zur Verfügung. Um das Planungsvorhaben durchführen zu können und die Belastung der vorhandenen Siedlungsflächen durch den Verkehr (Lärm, Schadstoffe in Luft und Boden) so gering wie möglich zu halten, ist eine Erschließungsstraße mit Anschluß an die L 98 NEU und L 98 ALT notwendig.

7.2.2

Eingriffsminimierung

Die Trassenlage wurde so bestimmt, daß sie die zügigste machbare Lösung darstellt und somit auch den geringsten Eingriff in den Naturhaushalt darstellt:

- geringmöglicher Flächenverbrauch
- Abrücken vom Riedgraben
- weitgehender Erhalt der Einzelbäume und Hecken
- Schutzmassnahmen wie Bauzaun während der Bauphase,
- Baumschutzmassnahmen nach DIN 18920 während der Bauphase
- keine zusätzlichen Baustraßen sondern Vorkopfschüttungen, spätere Trasse als Baustraße
- Gründung der Straße über Flur zum Erhalt des Schutzgutes Boden
- Ableiten des Oberflächenwassers in vorhandenen Vorflut bzw. Versickern des Oberflächenwassers

- Aufstellen von insektenfreundlichen Natriumhochdrucklampen
- Oberbodenauftrag auf sämtlichen Einsaatflächen nur 5 cm stark, um artenreiche Extensivwiesenflächen zu erhalten.

7.2.3

Gestaltungsmassnahmen mit ausgleichender Wirkung

Diese Massnahmen dienen vornehmlich der Einbindung der Trasse in das Landschaftsbild. Die Trasse erhält eine Baumallee aus standortgerechten heimischen Hochstamm-Laubbäumen, deren Stammumfang 18-20 cm zum Pflanzzeitpunkt beträgt und die mindestens bis 3 m Höhe aufgeastet sind. Als Bäume I. Ordnung sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt:

Tilia cordata (Winterlinde), *Acer campestre* (Feldahorn), *Quercus robur* (Stieleiche), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Salix alba* (Silberweide).

Es sind Pflanzabstände unter den Bäumen von 15 m gewählt worden, um einerseits eine ausgewogene Kronenentwicklung der einzelnen Bäume zu erzielen und andererseits später die möglichen Grundstückszufahrten ohne Baumverluste auf der Westseite durchführen zu können. Es sind insgesamt 106 Stück Baumpflanzungen festgesetzt.

Die Bepflanzung auf den Verkehrsinseln und auf dem Trennstreifen zwischen kombiniertem Geh- und Radweg ist im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die Wuchshöhe der Gehölze oder Wildstauden oder Rosen darf max. 0,60 m betragen, um die Sicht für den Autofahrer nicht zu behindern oder dem Fußgänger oder Radfahrer aus Sicherheitsgründen nicht die Sichtbeziehung zum fahrenden Verkehr zu nehmen. Zur Verwendung sollen Pflanzen kommen, die dem Standort gerecht sind wie z. B. Wildrosen aus der Familie der *Rosa rugosa* – Sorten, Wildstauden, *Geranium* in Sorten, etc..

Der 5 m breite Pflanzstreifen unter den Baumreihen ist als Vegetationsfläche festgesetzt, d.h. er darf nicht als Lagerfläche, Parkierungsfläche etc. herangezogen werden. Die notwendigen Einfahrten und Übergänge zu den einzelnen Grundstücken sind in ihrer Ausdehnung auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Die Ansaat des Pflanzstreifens der Baumstandorte ist mit RSM 7.1.2 mit Kräutern vorzunehmen.

Für Gestaltungsmassnahmen mit ausgleichender Wirkung, zu denen vornehmlich die beidseitigen 5 m breiten Pflanzstreifen mit Baumüberstellung außerhalb der markierten Flächen für Ausgleichsmassnahmen zählen, sind ca. 5000 m² im Baugebiet festgesetzt worden. Diese Flächen gehen in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht ein, stellen jedoch eine ökologi-

sche Optimierung des Naturhaushaltes dar.

Pflegemassnahmen

Die Pflege sämtlicher Raseneinsaaten hat zum Ziel, Extensivwiesen heranzuziehen, die das Artenspektrum von Flora und Fauna erhöhen.

Mähzeitpunkte

Im Fertigstellungsjahr 1. Mahd Mitte Juni, 2. Mahd Mitte September / Anfang Oktober.

Im 1. Entwicklungsjahr wie vor 2 Mahdtermine, in den folgenden Jahren jeweils nur noch einen Mahdtermin nach Mitte Juli / Anfang August.

Das Mähgut ist abzufahren und darf nicht auf den Flächen als Mulchgut verbleiben, da sonst keine Abmagerung erfolgen kann. Nach dem Schnitt ist das Mahdgut 10 Tage auf der Fläche liegen zu lassen, um ein Wandern der Tiere, die bodennah leben, zu ermöglichen.

Die Feldhecken sollten abschnittsweise alternierend im Turnus von 10 Jahren auf den Stock gesetzt werden, wobei die Bäume II. Ordnung innerhalb der Feldhecke durchwachsen sollen.

7.3

Ausgleichsmaßnahmen

6.860 m² werden dem Naturhaushalt durch Neuversiegelung entzogen.

Durch die Entsiegelung eines Teilstraßenkörpers der L 98 ALT östlich von Kittersburg werden dem Naturhaushalt 4.400 m² wieder zurückgegeben. Der erhöhte Straßenkörper wird bis auf den gewachsenen Boden abgetragen. Aus Schwierigkeiten der Grund- und Bodenordnung wird die gesamte Rekultivierungsfläche zu einem linearen Vernetzungsbiotop innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Die Einsaat mit RSM 7.1.2 mit Kräutern erfolgt in den Rohboden. Die Mahd richtet sich nach der Wüchsigkeit der Gräser und Kräuter und kann stellenweise in eine Sukzessionsfläche übergehen, um eine Vielfalt von Lebensräumen innerhalb der Biotopfläche zu erhalten. Um den Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren, findet eine Umwandlung der Ackerfläche in eine Extensivwiesenfläche zwischen dem Riedgraben und der Hinterkante Gehweg auf der Ostseite der Straße statt. Diese Ausgleichsfläche sichert einerseits den 10 m breiten Gewässerstrandstreifen, andererseits erfüllt sie eine Pufferfunktion zum hochwertigen § 24 a Biotop Riedgraben. Die Flächengröße beträgt 6.040 m², d.h. bei einem Verhältnis von 1:1 Eingriff : Ausgleich ergibt sich für die Stadt Kehl ein Guthaben von ca. *3.580 m² Ausgleichsfläche*.

2585 qm
(3,5 km² x 90)

Der Verlust von Gräben von einer Gesamtlänge von 150 m wird ausgegli-

chen durch die Neuanlage von Gräben. Ein Entwässerungsgraben von ca. 72 lfm wird aus Grunderwerbsfragen im Regelprofil neu hergestellt, erhält jedoch zur Optimierung Anpflanzungen von Initialstauden, die feuchte Standorte lieben, wie z. *Caltha palustris*, *Iris pseudacorus* etc. Von einer Strauchbegleitpflanzung wird in diesem Teilstück abgesehen, um Lebensraum für Libellen zu schaffen, die den freien Flug über periodisch wasserführende Gräben benötigen.

Der Riedgraben wird im nördlichen Teil neu verlegt und an den alten Riedgraben nördlich der L 98 ALT angeschlossen. In der Neubaustrecke, die ca. 100 m lang ist und im Durchschnitt 15 m breit ist, soll die Gewässerlinie geschwungen ausgebildet werden und mit wechselnden Böschungsneigungen versehen werden. Auf der Ostseite des Grabens wird zwischen dem Grasweg und der Böschungsoberkante des Grabens eine 1-2 reihige Weidenstrauchpflanzung vorgenommen, die den Graben nicht beschattet, jedoch zur östlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Fläche abschirmt und den Grabenverlauf im Landschaftsbild nachzeichnet.

Dadurch, daß der Verlust an Gräben über eine Länge von ca. 75 m ein § 24a geschütztes Biotop betrifft, ist der Eingriff in den Biotoptyp Graben mit einem Verhältnis von 1:2, Eingriff: Ausgleich zu kompensieren. Eine weitere Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in die Gräben ist durch den Erhalt des nördlichen Restteils des Riedgrabens festgesetzt. Hier kann der Graben durch Pflegemaßnahmen und durch Pflanzmaßnahmen optimiert werden und eine Wertigkeit erhalten, die zu einer Schutzwürdigkeit der Fläche führt.

Der Verlust von Feldhecken (§ 24a Biotope) über eine Gesamtlänge von 75 m wird ausgeglichen durch die Neupflanzung von mehrreihigen Feldhecken von ca. 195 m Länge. Auch dieser Biotoptyp ist bei einem Verhältnis von Eingriff zu Ausgleich, von 1:2 ausgeglichen.

Pflanzenwahl

3-reihige Feldhecken mit standortgerechten Sträuchern (70 %) mit *Viburnum opulus*, *Euonymus europaeus*, *Corylus avellana*, *Cornus sanguinea*, *ligustrum vulgare* *Sambucus nigra*, *Salix cinerea*, *Rosa canina*, *Prunus spinosa* etc. Innerhalb der Hecken Einbringen von standortgerechten Bäumen II. und III. Ordnung (30 %) wie *Prunus padus*, *Prunus Avium*, *Salix purpurea*, *Malus silvestris*, *Crataegus monogyna*, etc..

1-2 reihige Hecken mit standortgerechten Sträuchern (75 %) am periodisch wasserführenden naturnah ausgebauten Graben mit *Salix cinerea*, *Viburnum opulus*, *Corylus avellana*, *Salix triandra*, *Salix viminalis* etc. und standortgerechten Bäumen II. Ordnung (25 %) mit *Crataegus monogyna*, *Salix fragilis*, *Prunus padus*.

7.4

Bilanzierung

Eingriff	Ausgleich
Neuersiegelung 5.060 m ² Strasse, 1800 m ² komb. Geh- u. Radweg insgesamt <u>6.860 m²</u>	Rekultivierung Alter Straßenkörper L 98 ALT in Extensivwiese, Einsaat mit Land- schaftsrasen RSM 7.1.2. mit Kräu- tern Insgesamt 4.400 m ² Umwandlung von Ackerland in Ex- tensivwiese ca. 6.040 m ² als Puf- ferzone zwischen Straße und Ried- graben Insgesamt <u>10.440 m²</u>
Verlust an Feldhecken § 24a ca . <u>75 lfm</u>	Neupflanzung von 3- reihigen Feld- hecken ca. <u>95 lfm</u> Neupflanzung von 1- 2-reihigen Hecken ca. <u>100 lfm</u>
Verlust an Gräben mit Regelprofil <u>150 lfm</u>	Neubau naturnaher Graben <u>100 lfm</u> , Entwässerungsgraben mit Initialstauden ca. <u>72 lfm</u> Einsaat mit RSM 7.3.1 Erhalt eines Teilstückes alter Ried- graben , Extensivierung der Seiten- bereiche ca. <u>1.390 m²</u>

Durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen.

Die zum Schutz der Natur über die erforderliche Ausgleichskonvention hinausgehenden Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf ein Ökokonto abzugleichen.

8.

FLÄCHENBILANZ

- Fläche des räumlichen Geltungsbereiches ca. 4,41 ha
 - o Teilfläche Kehl ca. 2,786 ha
 - o Teilfläche Neuried ca. 1,624 ha

- Verkehrsflächen ca. 1,760 ha
 - o Straßenflächen ca. 1,235 ha
(Neuried 0,562 ha
Kehl 0,673 ha)
 - o Geh- / Radwege und Wirtschafts- ca. 0,525 ha
wege
(Neuried 0,185 ha
Kehl 0,340 ha)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege ca. 2,650 ha
und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
entlang der Verbindungsstraße bzw. Offenburger
Straße
(Neuried 0,877 ha
Kehl 1,773 ha)
 - o Ausgleichsmaßnahmen ca. 1,081 ha
 - o Gestaltungsmaßnahmen mit aus-
gleichender Wirkung ca. 1,569 ha